TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO2-Bepreisung (Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz - WoGCO2BeprEntlG)

Drucksache: 6/20

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, mit dem Einstieg in die CO_2-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eine nach der Haushaltsgröße gestaffelte CO_2-Komponente im Wohngeld einzuführen. Damit sollen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten entlastet und das Entstehen sozialer Härten im Kontext der CO_2-Bepreisung vermieden werden. Die CO_2-Komponente soll in die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete oder Belastung einbezogen werden und so zu einem höheren Wohngeld führen.

Mit dem am 20. Dezember 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz wird ab 2021 eine CO_2-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt. Alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung sollen in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form einer Entlastung an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden.

Die Entlastung der Wohngeldhaushalte soll zeitgleich mit dem Beginn der CO_2-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme ab dem 1. Januar 2021 erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Mittel für Wohngeld, die von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden, aufgestockt. Ab 2021 stehen hierfür jährlich 120 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.

Die Einführung der CO_2-Komponente im Wohngeld soll im Jahr 2021 für einen Zwei-Personenhaushalt voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 12 Euro pro Monat führen. Im Durchschnitt aller

Wohngeldhaushalte führt die CO_2-Komponente im Jahr 2021 voraussichtlich zu einem um rund 15 Euro höheren Wohngeld pro Monat.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt neben redaktionellen Änderungen auch die Anpassung des Gesetzentwurfs an das Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** fordert, dass das Wohngeld auch bei zukünftigen Anhebungen der CO_2-Bepreisung angemessen angepasst wird.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 6/1/20** verwiesen.